

SWISS SAILING Reglement zur Austragung von Schweizer Meisterschaften

1. Anwendbare Begriffe

<i>ISAF</i>	International Sailing Federation	<i>WM</i>	Weltmeisterschaft
<i>WR</i>	Wettfahrtregeln - Segeln	<i>EM</i>	Europameisterschaft
<i>SWISS SAILING</i>	Schweizerischer Segelverband	<i>SM</i>	Schweizermeisterschaft
<i>ZV</i>	Zentralvorstand	<i>Boot</i>	Regatta-Segelgerät
<i>KV</i>	Klassenvereinigung	<i>Brett</i>	Windsurfbrett
<i>Veranstalter</i>	Organisator einer Regatta	<i>Jolle</i>	Segelschiff mit Schwert
<i>QR</i>	Qualifikationsregatta		

2. Anwendbare Bestimmungen

- 2.1 SM's werden nach den *WR*, den *Zusatzbestimmungen von SWISS SAILING* und diesem Reglement ausgetragen.
- 2.2 Klassenvorschriften werden angewandt, soweit sie diesem Reglement nicht widersprechen.
- 2.3 Bei Widersprüchen oder Unklarheiten bei der Auslegung der Reglemente entscheidet der *SWISS SAILING ZV*.

3. SM-berechtigte Klassen

- 3.1 *SWISS SAILING-A*-Klassen sind berechtigt, jährlich eine SM durchzuführen. Sie müssen den Aktivitätsnachweis gemäss Artikel 4 des *SWISS SAILING* Reglementes für Klassenvereinigungen erbracht haben. Schweizermeisterschaften von Teilklassen müssen in derselben Einteilung ausgetragen werden, in denen sie den Aktivitätsnachweis erbracht haben.
- 3.2 Olympia-, Damen-, Nachwuchs- und Junioren-Klassen tragen SM's jährlich auf Antrag der zuständigen *SWISS SAILING* Kommissionen und Entscheid durch den *SWISS SAILING ZV* aus.
- 3.3 Ausnahmegewilligungen für SM's können auf Antrag durch den *SWISS SAILING ZV* erteilt werden.

4. Aktivitätsnachweis

- 4.1 Für den jährlichen Aktivitätsnachweis müssen QR mit folgenden minimalen Teilnehmerzahlen aus der Schweiz (*SWISS SAILING* Ausweis des Schiffsführers) (im Sinne der *WR 46*) nachgewiesen werden:

Kategorie 1: Surfbretter	in 3 Regionen,	Gesamtbeteiligung	90 Bretter
Kategorie 2: Jollen und offene Mehrumpfboote	in 3 Regionen,	Gesamtbeteiligung	90 Boote
Kategorie 3: Kielboote + Kielschwerter <= 1000kg	in 3 Regionen,	Gesamtbeteiligung	70 Boote
Kategorie 4: Kielboote > 1000kg	in 2 Regionen,	Gesamtbeteiligung	50 Boote
Kategorie 5: Boote nach Ausgleichsformel	in 3 Regionen,	Gesamtbeteiligung	50 Boote

 Die Kategorien entsprechen dem *SWISS SAILING-Reglement für Klassenvereinigungen*.
- 4.2 QR sind Anlässe von mindestens zwei Tagen Dauer mit Kursen gemäss Artikel 10.2. Sie werden von einem *SWISS SAILING* Club oder gemäss Artikel 5.1 organisiert.
Für die Wertung als QR müssen folgende Teilnehmer gestartet haben:

Kategorie 1:	20 Surfbretter
Kategorie 2:	15 Jollen und offene Mehrumpfboote
Kategorie 3:	10 Kielboote <= 1000kg
Kategorie 4:	10 Kielboote > 1000kg
Kategorie 5:	15 Boote nach Ausgleichsformel

 Bei Wetterverhältnissen die einen Start nicht zulassen, zählt die Anzahl der eingeschriebenen und anwesenden Boote (massgebend ist die offizielle Startliste des Veranstalters).

- 4.3 Der Aktivitätsnachweis (mit beigelegten offiziellen Ranglisten der Veranstalter) ist spätestens bis am **30. September SWISS SAILING** einzureichen. Für später stattfindende Regatten sind die Ranglisten drei Tage nach Regattaschluss nachzusenden.

5. Organisation der SM

- 5.1 Eine SM wird durch einen *SWISS SAILING* Club (Veranstalter) durchgeführt. Werden SM's auf Grenz- oder ausländischen Gewässern durchgeführt, muss ein *SWISS SAILING* anerkannter Verein die *SWISS SAILING* konforme Durchführung sicherstellen.
- 5.2 Die KV muss *SWISS SAILING* den Club und das Datum der geplanten SM bis **31. Oktober** des Vorjahres melden. Eine Bestätigung des organisierenden Veranstalters ist der Meldung beizulegen. An der Präsidentenkonferenz werden die bewilligten SM's bekanntgegeben.
- 5.3 Der Veranstalter ist für die korrekte Durchführung verantwortlich. Diese wird durch einen *SWISS SAILING* Delegierten überwacht. Dessen Transport- und Unterhaltsspesen gehen zu lasten von *SWISS SAILING*.
- 5.4 Die Ausschreibung und die Segelanweisungen (siehe auch Artikel 10.3) werden vom Veranstalter in Zusammenarbeit mit der KV gemäss WR incl. Anhängen und Klassenvorschriften erstellt. Sie sollen nachstehende Punkte enthalten:
- sind ausländische Teilnehmer oder Boote zugelassen? (Ja oder Nein)
 - genaue Zeiten für die erste und letzte Startmöglichkeit
 - minimale (falls mehr als 4) und maximale Anzahl Läufe
 - geplante Dauer der SM (darf nicht weniger als 3 Regatta-Tage sein)
 - Vorschrift, dass die Teilnehmer zusammen mit ihrer Meldung eine Kopie des Messbriefes oder Messzertifikats (Ausnahme Surfbretter) einschicken
 - für Jugend- und Junioren SM's das festgesetzte Höchstalter der Teilnehmer (Jugend 15. resp. Junioren 18. Altersjahr bis 31. Dezember des laufenden Jahres vollendet.)
- 5.5 Der Veranstalter publiziert die Ausschreibung spätestens zwei Monate vor der Durchführung im *Internet auf den Seiten von www.swiss-sailing.ch und sofern vorhanden auf den Seiten der Klassenvereinigung.*
- 5.6 Die Meldeliste und das Programm müssen zwingend 10 Tage vor Beginn der SM dem *SWISS SAILING* Sekretariat zugestellt werden. Wenn zu diesem Zeitpunkt die geforderte Minimalbeteiligung nach Artikel 8.1 nicht erreicht ist, kommt die SM nicht zustande. In diesem Fall muss der Veranstalter die Teilnehmer und das *SWISS SAILING* Sekretariat schriftlich informieren, ob die Veranstaltung als Klassenmeisterschaft ausgetragen oder abgesagt wird. Von dieser Regel dispensiert sind die Brett-Klassen.
- 5.7 Das Startgeld für Junioren-Schweizermeisterschaften darf Fr. 90.- nicht überschreiten.

6. Werbung

- 6.1 Grundlage ist das *SWISS SAILING-Werbe-Reglement*.
- 6.2 Der Veranstalter überprüft die Einhaltung des Werbereglementes bezüglich Individual-Werbung.
- 6.3 Der *SWISS SAILING* Delegierte überprüft die Einhaltung des Werbereglementes bezüglich Werbung des Veranstalters.

7. Doping

- 7.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, den vom Schweizerischen Olympischen Verband (SOV) zur Durchführung von Dopingkontrollen delegierten Instanzen die notwendige Unterstützung zu gewähren.

8. Teilnehmer

8. 1 Eine SM wird homologiert, falls an einem Lauf nachstehende schweizerische Beteiligung (*SWISS SAILING* Ausweis des Skippers) mit folgender Anzahl startender Boote erreicht wurde:
- | | |
|---------------------|------------|
| Kategorie 1: | 22 Bretter |
| Kategorie 2: | 18 Boote |
| Kategorie 3: | 15 Boote |
| Kategorie 4: | 12 Boote |
| Kategorie 5: | 15 Boote |
| Damen und Junioren: | 15 Boote |
- Meisterschaften, an welchen diese Anforderung nicht erreicht werden, können nicht wiederholt werden.
8. 2 Erwartet der Veranstalter eine zu hohe Anzahl Meldungen, muss die KV einen Selektionsmodus vorschlagen.
8. 3 Nach der 1. Wettfahrt kann ein Mannschaftswechsel nur mit schriftlicher Begründung und Zustimmung der Jury erfolgen.

9. Vermessung, Jury

9. 1 Die Kontrolle von Messbriefen oder Zertifikaten, Segeln, Booten und eventuell Ausrüstungen pro Teilnehmer muss durch einen offiziellen *SWISS SAILING* Vermesser erfolgen. Für diese Kontrollen muss der Veranstalter in Absprache mit dem Vermesser und der KV die notwendige Zeit einplanen. Die Transportspesen sowie die Arbeitszeitentschädigung des Vermessers gehen zulasten von *SWISS SAILING*.
9. 2 Die Jury muss mit drei von *SWISS SAILING* anerkannten, von der Regattaleitung unabhängigen Schiedsrichtern gebildet werden. Ein Jury-Mitglied sollte so oft wie möglich auf dem Wasser präsent sein.

10. Wettfahrten

10. 1 Auf einer Bahn dürfen höchstens zwei Klassen gleichzeitig ihre SM austragen, wobei zeitlich getrennte Starts erfolgen müssen. Von dieser Regel dispensiert sind die Brettklassen.
10. 2 Eine Wettfahrt besteht aus einem Start gegen den Wind und mindestens zwei Kreuzkursen. Für Boote der Kategorie 5 gilt diese Bestimmung nicht.
10. 3 Die Segelanweisungen müssen die nachstehenden Regelungen enthalten:
- zwei der drei Angaben über minimale Kurslänge, minimale Laufzeit des schnellsten Bootes, minimale durchschnittliche Geschwindigkeit des schnellsten Bootes
 - früheste und späteste Startzeiten sowie maximale Anzahl Läufe pro Tag
 - Zeitlimiten für das letztklassierte Boot

11. Klassement

11. 1 Die Klassierung erfolgt nach dem in den WR beschriebenen „Low point“ Punktesystem.
11. 2 Die Meisterschaft kommt zustande, wenn die minimale Anzahl Wettfahrten gemäss Ausschreibung (Artikel 5.4), jedoch mindestens 4 Läufe bis zum Zeitpunkt der letzten Startmöglichkeit, gültig gesegelt werden.
11. 3 Für das Klassement muss mindestens 1 Resultat jedes Teilnehmers (bei mehreren gleichen das erste) gestrichen werden.
11. 4 Die Resultate einer gültigen SM werden durch den *SWISS SAILING* Delegierten sofort homologiert und verkündet (eventuell vorbehältlich allfälliger Rekurse als provisorische Resultate).
- 11.5 Bei international ausgeschriebenen SM's erhält das Boot mit der besten Punktezahl dem SM Titel.

12. Ausnahmen und Schlussbestimmungen

12. 1 In Ausnahmefällen, welche in diesem Reglement nicht erfasst sind, entscheidet der *SWISS SAILING ZV*.

- 12.2 Konnten SM's infolge schlechter Windbedingungen nicht gültig durchgeführt werden, so kann ein entsprechender Antrag für eine Wiederholung im selben Jahr an *SWISS SAILING* gestellt werden. Für die Wiederholung gelten die gleichen Formvorschriften.
- 12.3 Dieses Reglement wurde von der *SWISS SAILING* Generalversammlung vom 9. März 2002 genehmigt und ersetzt dasjenige vom 1. März 1997.